

## Anlage zur Analogfassung der Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I (APO-S I)

### Vorbemerkung:

Schulformübergreifender Unterricht für Haupt-, Realschule und Gymnasium in der Sekundarstufe I erfordert eine Angleichung der schulformspezifischen Stundentafeln der nordrhein-westfälischen APO-S I mit ihren zum Teil unterschiedlichen Ansätzen in einzelnen Fächern und Fachbereichen, um an den ASBw einen gemeinsamen Unterricht im Klassenverband zu ermöglichen.

Weitestgehend wurde dabei jeweils der Stundenansatz der Schulform mit dem höchsten fachbezogenen Wochenstundenmaß gewählt, ohne die Gesamtwochenstundenzahl unzumutbar zu erhöhen. Durch diesen Ansatz ergeben sich geringfügige Abweichungen der Stundenrahmen in einzelnen Jahrgängen und Schulformen. Die Gesamtwochenstundenzahl in der Sekundarstufe I liegt an Auslandsschulen der Bundeswehr bei 188 Wochenstunden.

Die Stundentafel findet erstmals Anwendung auf die Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2019/2020 die Klassen 5 und 6 einer Auslandsschule der Bundeswehr besuchen.

### Schulformübergreifende Stundentafel Hauptschule / Realschule / Gymnasium

Klasse	5.	6.	7.	8.	9.	10.	
Fach							<b>Summe S I</b>
Deutsch	5	4	4	4	4	4	25
Geschichte		2	2		2	2	8
Erdkunde	2		2		2		6
Wirtschaft-Politik		2		2	2	1	7
Mathematik	4	4	4	4	4	4	24
Physik		2	1	2		2	7
Chemie			2	1	2	2	7
Biologie	2	2		2		2	8
Englisch	4	4	4	4	3	3	22
Zweite Fremdsprache <sup>5</sup>			4	4	3	3	14
Religion	2	2	2	2	2	2	12
Sport	3	3	3	3	3	3	18
Musik	2	2	2	2	0	0	8
Kunst	2	2	0	0	2	2	8
Wahlpflichtbereich II <sup>6</sup>					3	3	6
Technik <sup>4/5</sup>			4	4	3	3	14
<b>Kernstunden</b>	<b>26</b>	<b>29</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>32</b>	<b>33</b>	<b>180</b>
Ergänzungsstunden <sup>1/2/3/7</sup>	2	2	1	1	1	1	8
<b>WoStd Schüler</b>	<b>28</b>	<b>31</b>	<b>31</b>	<b>31</b>	<b>33</b>	<b>34</b>	<b>188</b>

- 1) Für die Ergänzungsstunden in der Hauptschule gilt § 14 Abs. 5.
- 2) Für die Ergänzungsstunden in der Realschule gilt § 15 Abs. 3.
- 3) Für die Ergänzungsstunden im Gymnasium gilt § 17 Abs. 4.
- 4) Für den Wahlpflichtunterricht in der Hauptschule gilt § 14 Abs. 4.
- 5) Für den Wahlpflichtunterricht in der Realschule gilt § 15 Abs. 2.
- 6) Für den Wahlpflichtunterricht im Gymnasium gilt § 17 Abs. 3.

Der Wahlpflichtbereich II umfasst in der Regel das Fach Informatik als Kombinationsfach oder als eigenständiges Fach.  
7) Eine Ergänzungsstunde wird in der Regel für das Fach Erdkunde genutzt.